



Internationales Vertriebsrecht - England

**von Christian Closhen
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht**

Handelsvertreter (nicht kodifiziertes Common Law)

- Bei Kauf und Verkauf von Waren gilt die Handelsvertreterverordnung (HVO) von 1993.
- Grundsätzlich formfreier Abschluss des Vertrages möglich. Bei Geltung der HVO kann jede Seite die Aushändigung einer Vertragsurkunde verlangen.
- Beendigung des Vertrages nach Common Law mit angemessener Kündigungsfrist. Aufnahme einer Frist daher zu empfehlen. HVO sieht gestaffelte Kündigungsfristen (1. Jahr: 1 Monat, 2. Jahr: 2 Monate und ab dem 3. Jahr: 3 Monate) vor. Befristung möglich, aber bei Fortsetzung eines befristeten Vertrages wandelt sich dieser automatisch in unbefristeten um.
- Kein Ausgleichs- oder Entschädigungsanspruch nach Common Law.
- HVO gibt Anspruch auf Entschädigung (compensation) und Ausgleich (indemnity). Indemnity ersetzt den vom HV geschaffenen goodwill. Maximal einfache Jahresvergütung des HV basierend auf dem Durchschnitt von maximal 5 Jahren. Wenn der HV-Vertrag keinen Ausgleich vorsieht, besteht ein Anspruch auf compensation. Vertragswidriges Handeln des Prinzipals ist dabei nicht Anspruchsvoraussetzung.
- Angemessene nachvertragliche Wettbewerbsklausel nach Common Law möglich. Nach HVO nur für maximal 2 Jahre und nur bei Beschränkung auf Kundenkreis oder das Vertragsgebiet zulässig.

Vertragshändler (keine gesetzliche Grundlage)

- Streitigkeiten werden nach dem Common Law entschieden.
- Vertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.
- Beendigung des Vertrages mit angemessener Frist möglich. Bei der Frage der Angemessenheit sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.
- Kein Ausgleichsanspruch bei Vertragsbeendigung, wenn dieser nicht ausdrücklich vereinbart ist. Ausnahme: Beendigung beruht auf Vertragsbruch des Lieferanten. Wenn Vertragshändler aber auch als Handelsvertreter tätig ist findet die HVO 1993 Anwendung.

Nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkungen können nur insoweit vereinbart werden, als sie unbedingt zum Schutz der Interessen des Lieferanten erforderlich sind.

Rechtsanwälte Closhen Soiné & Partner

Mainz

Schillerplatz 8
55116 Mainz
Tel.: 06131 576 384 00

www.rhein-nahe-anwaelte.de

Bad Kreuznach

Schloßstraße 9
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 920 252 00